

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Einzugsgebiet der Elbe (AWE) im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Einleitung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist als Grundlage für eine moderne, nachhaltige und länderübergreifende Wasserpolitik in Europa im Jahr 2000 in Kraft getreten. Das wichtigste Ziel war es, über mehrere Bewirtschaftungszyklen möglichst viele Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen in Europa in einen »guten Zustand« zu versetzen. Derzeit wird von den Experten eingeschätzt, dass nach Ablauf des dritten Bewirtschaftungszeitraum (Ende 2027) dieses Ziel noch nicht erreicht sein wird.

Die EU-Kommission führt einen „Fitness-Check“, d. h. einen Evaluierungsprozess zur aktuellen WRRL durch. Im Evaluierungsprozess sollen Fragen zu Kriterien wie Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz und Kohärenz zu anderen Richtlinien erörtert werden. Dazu gehören auch verbundene Richtlinien wie die Grundwasserrichtlinie und die Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen.

Seitens der AWE wird besonderes Augenmerk auf die aus Sicht der Trinkwasserversorgung zu verankernden und durchzusetzenden Qualitätsziele gelegt.

Kurzdarstellung der AWE und ihrer Zielstellung

Die AWE - Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger im Einzugsgebiet der Elbe – ist ein Zusammenschluss von Wasserversorgungsunternehmen im Bereich des Elbeeinzugsgebietes. Rund 7,0 Mio. Bürger werden von den beteiligten Trinkwasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser versorgt.

Die wesentlichen Trinkwasserressourcen der Mitgliedsunternehmen werden von Oberflächenwasser beeinflusst. Sie stellen aus unserer Sicht einen besonders sensiblen Bereich dar. Die Flüsse Elbe, Mulde, Spree, Havel und Dahme sind die Fließgewässer, die als Grundlage für unsere Trinkwasserversorgung dienen. Die Uferfiltration ist eines der ältesten naturnahen Aufbereitungsverfahren. Sie stellt Anforderungen an die Gewässerqualität, die vom Grunde her mit den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen. Der »gute Zustand« der Gewässer soll dabei eine nachhaltige Trinkwasserversorgung aus den ortsnahen Ressourcen ermöglichen. Das in der WRRL verankerte Verschlechterungsverbot soll gewährleisten, dass sich der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung nicht erhöht.

Zielstellung der Wasserversorger ist es, auch in Zukunft eine sichere Trinkwasserversorgung unter Nutzung einfacher, naturnaher Aufbereitungsverfahren zu gewährleisten. Technisch und wirtschaftlich aufwendige, weitergehende Aufbereitungsverfahren, die unsere Kunden - also die Bürger, das Handwerk und die Industrie - mit hohen Kosten für die Trinkwasserversorgung belasten, sollen vermieden werden.

Die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit, die auch nach Inkrafttreten der WRRL zu verzeichnen ist, gibt Anlass zur Sorge, ob diese Zielstellung auch in Zukunft erreicht werden kann.

Bewertung der WRRL und Hinweise für ihre Weiterentwicklung

Die Wasserrahmenrichtlinie ist zweifellos ein sehr wichtiges europäisches Regelwerk zur Durchsetzung des Gewässerschutzes.

Ihre Fortführung bei entsprechender Weiterentwicklung über 2027 hinaus ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig und sollte weiter verfolgt werden. Bedeutsam ist insbesondere die europaweite, einheitliche Regelung, da grenzüberschreitende Fließgewässer nur so zusammenhängend betrachtet werden können. Daher sollten die Güteanforderungen an die Gewässer auch zwingend in nationale Regelungen überführt werden und Abweichungen, wenn überhaupt, nur in sehr begründeten Fällen gestattet werden.

Durch Klimawandel und die steigende Belastung u.a. mit organischen Spurenstoffen registrieren wir eine Verschärfung von Nutzungskonflikten an den Gewässern. Dies muss unserer Auffassung nach zu der Schlussfolgerung führen, dass dort, wo eine Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung stattfindet, diese als prioritäre Nutzung einzustufen ist. Dies muss noch deutlicher in der WRRL als auch nachfolgend in den nationalen Gesetzen verankert werden.

In diesem Punkt besteht eine direkte Kohärenz zur der sich derzeit in Überarbeitung befindlichen EU-Trinkwasserrichtlinie (EU-TWRL über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch). Diese Kohärenz wird im Begründungstext der EU-Trinkwasserrichtlinie hervorgehoben. Sie lässt sich außerdem aus der Neufassung des Artikel 8 der EU-TWRL ableiten, der die Risikobewertung von Wasserkörpern, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen, zum Inhalt hat.

In dem Ziel, der Trinkwasserversorgung Priorität vor anderen Nutzungsarten einzuräumen, sind wir als Arbeitsgemeinschaft an der Elbe vereint mit Wasserversorgern an anderen großen Flüssen in Europa (Rhein, Donau, Ruhr, Maas) und sehen uns als Interessenvertreter der mit Trinkwasser versorgten Bürger.

Der hohe Stellenwert der Gewässerqualität für die Trinkwasserversorgung muss bei einer Weiterentwicklung der EU-WRRL deutlicher herausgestellt werden – es geht um nicht weniger als die Sicherung der Lebensgrundlagen für viele Millionen Menschen in Europa.

Wichtig bei der Fortschreibung der WRRL wären außerdem leichtere Anpassungsmöglichkeiten der formulierten Gütekriterien, um auf neue Erkenntnisse in kürzeren Fristen reagieren zu können.

Aus Sicht der Trinkwasserversorgung ergibt sich bereits heute die dringende Notwendigkeit der Fortschreibung der Umweltqualitätsnormen. Die bisher aus vorwiegend ökotoxikologischer Sicht formulierten Kriterien müssen ergänzt werden durch Kriterien, die

aus humantoxikologischer Sicht von Bedeutung sind. Der Bedeutung von Wasserkörpern als Rohwasserlieferant für die Trinkwassergewinnung muss Rechnung getragen werden, indem bekannte organische Spurenstoffe der verschiedenen Herkunftsbereiche ergänzt werden.

Gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften der Wasserversorger an den anderen großen Flüssen in Europa haben wir auf die Diskrepanz (zwischen ökotoxikologischer Bewertung und Nutzungsanforderungen an ein Lebensmittel) in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen.

Genannt seien folgende Dokumente bzw. Schreiben:

- das Europäische Fließgewässermemorandum aus dem Jahr 2013 (ERM),
- das gemeinsame Schreiben vom 20.03.2017 an Matjaz Malgaj (Referatsleiter im Direktorat C des Generaldirektorats Umwelt der EU), in welchem auf für die Trinkwasserversorgung relevante Spurenstoffe hingewiesen wurde, sowie
- die wiederholte Übergabe von Berichten zur Qualitätsbewertung der Elbe und ausgewählter Nebenflüsse unter dem Gesichtspunkt der Trinkwasserversorgung.

Der letzte „Qualitätsbericht der Elbe und ausgewählter Nebenflüsse unter dem Gesichtspunkt der Trinkwasseraufbereitung“ (mit Auswertung der Messjahre 2016/2017) wurde Ihnen im November 2018 übergeben. Darin haben wir in den Schlussfolgerungen (vgl. S. 22 ff.) nochmals explizit auf die Belastung der Flüsse mit organischen Spurenstoffen aus den Substanzklassen:

- Flammschutz- und Korrosionsschutzmittel
- Arzneimittelrückstände
- Röntgenkontrastmittel
- Haushalts- und Industriechemikalien
- Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Biozidprodukte

hingewiesen. Vor allem wurde die o. g. Diskrepanz zu den bestehenden Umweltqualitätsnormen (UQN) herausgestellt.

Der Weg zur Verbesserung der Oberflächenwasserqualität kann nur mit einer Reduzierung der Einträge an der Quelle der Verursachung einhergehen. Erforderlich sind eine aktivere Vermeidung von erkannten Einträgen in die Umwelt und ein effizienterer Ressourcenschutz. Diese Vorgehensweise entspricht dem Verschlechterungsverbot ebenso wie dem Verursacherprinzip.

Selbstverständlich ist der AWE klar, dass dies nur mit behördlichen Regulierungen oder Anreizen möglich ist. Auf diesem Weg wird verhindert, dass die Wasserversorgung wie auch die Abwasserentsorgung, also die gesamte Wasserwirtschaft, zur „Umweltpolizei“ auf eigene Kosten wird. Die ständige Anpassung der Wasseraufbereitung an neue Wasserinhaltsstoffe, die Auswirkungen auf den Menschen haben können, ist die schlechteste Variante, diese aus dem Stoffstrom zu entfernen. Diese End-of-pipe Lösung widerspricht dem Verursacherprinzip ebenso wie dem Minimierungsgebot.

Zusammenfassung und Forderungen

Die aktuelle Situation erlaubt derzeit die Aufbereitung hochwertigen Trinkwassers durch naturnahe Aufbereitungsverfahren. Jedoch stellen die Mitgliedsunternehmen der AWE mit großer Sorge fest, dass die Nutzung naturnaher Technologien durch das Auftreten zahlreicher Spurenstoffe im Wasserkreislauf gefährdet ist. Daher fordern wir für die Fortschreibung der WRRL:

1. Verschlechterungen der Beschaffenheit von Wasserkörpern sind zwingend zu vermeiden.

Die bisher geltenden Regelungen sind in keinem Falle durch Ausnahmen aufzuweichen.

2. Bestehende Regeln sind so weiterzuentwickeln, dass die Belange des Trinkwasserschutzes verstärkt im Focus stehen. Wir fordern,

- a. die Reduzierung von Spurenstoffeinträgen in den Wasserkreislauf an deren Quelle (Verursacherprinzip) als Ziel festzuschreiben,
- b. die Trinkwasserversorgung als prioritäre Nutzungsform einzustufen,
- c. die Kriterien zur Beschaffenheit von Wasserkörpern an dieser Nutzungsform auszurichten, indem konkrete Konzentrationsobergrenzen für anthropogene Spurenstoffe in allen Gewässern, die der Trinkwassergewinnung dienen, definiert werden (UQN-Liste) und
- d. für unbewertete trinkwassergängige anthropogene Spurenstoffe einen Zielwert von 0,1 µg/l zu verankern.

3. Ein europäisches Einleitkataster für grenzüberschreitende Gewässer bzw. Gewässer einer gewissen Größenordnung soll vorgeschrieben werden.

Dadurch können „hot spots“ lokalisiert und der Erfolg eingeleiteter Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Zielstellung besser kontrolliert werden.

4. Die hohen Qualitätsziele der EU-Trinkwasserrichtlinie sind zu berücksichtigen und zu harmonisieren.

Torgau, 08.03.2019

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger im Einzugsgebiet der Elbe (AWE)

Ihr Ansprechpartner

Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger im Einzugsgebiet der Elbe (AWE)
c/o Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
Matthias Krüger
Naundorfer Straße 46
04860 Torgau

Tel. +49 (3421) 757 511
matthias.krueger@fwv-torgau.de